

598 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Einspruch des Bundesrates (359 der Beilagen) gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert wird (3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle)

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Einspruch des Bundesrates in seinen Sitzungen am 11. Oktober 1984 sowie am 9. April 1985 in Verhandlung gezogen. An den Debatten beteiligten sich außer dem Berichterstatter für den Ausschuß Abgeordnetem Reich die Abgeordneten Mag. Brigitte Ederer, Steinbauer, Dr. Michael Graff, Dkfm. Dr. Keimel, Dr. Veselsky, Dr. Ermacora, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Grabher-Meyer, Dkfm. DDr. König, Bergmann, Dr. Schüssel, Dr. Feurstein, Köppensteiner und Dkfm. Dr. Steidl sowie der Bundesminister für Finanzen Dkfm. Dr. Vranitzky.

Im Zuge der Verhandlungen stellten die Abgeordneten Dr. Veselsky und Grabher-Meyer gemäß § 41 Abs. 8 im Zusammenhalt mit § 77 Abs. 1 der Geschäftsordnung einen Abänderungsantrag zu dem beanspruchten Gesetzesbeschluß, der auf folgende Umstände zurückgeht:

Nach den Verhandlungen mit den arabischen Finanzierungspartnern des Konferenzzentrums ist Ende Oktober 1984 in einem damals paraphierten Anhang zum Syndikatsvertrag vom 7. Juni 1984 die ausschließlich österreichische Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Konferenzgeschehens festgelegt worden. Demgemäß werden die Aufgaben der Konferenzpolitik, des Managements, der Vorbereitung und Abhaltung von Konferenzen und anderen Veranstaltungen von der zu gründenden Österreichisches Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft an die IAKW-AG übertragen. Die Richtlinien für die Erfüllung dieser Aufgaben werden von der Bundesregierung vorgegeben. Der zwischen

den beiden vorgenannten Rechtsträgern abzuschließende Vertrag umfaßt auch die Aufgaben der Erhaltung und Verwaltung des Konferenzzentrums. Die im Anhang umschriebenen Angelegenheiten sind in der im Syndikatsvertrag vorgesehenen Syndikatsversammlung nicht zu behandeln, weiters ist das vorgesehene Schiedsverfahren insofern nicht anzuwenden.

Anlässlich eines weiteren Zusammentreffens mit den arabischen Vertragspartnern in Wien ist dieser Anhang zum Syndikatsvertrag am 26. März 1985 in Form eines Notariatsaktes unterfertigt worden. Weiters ist über die grundsätzlichen Bestimmungen des zwischen der Österreichisches Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft und der IAKW-AG abzuschließenden Pachtvertrages Einvernehmen erzielt worden. Die Änderung der Zuständigkeit für das Konferenzzentrum wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1985 eintreten.

Die im Abänderungsantrag vorgesehenen Änderungen zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1984 sind somit auf Grund der mit den arabischen Partnern getroffenen Festlegungen erforderlich.

Bei der Abstimmung wurde der ursprüngliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates in der Fassung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen. Im Sinne des § 77 Abs. 1 der Geschäftsordnung liegt somit nunmehr ein neuer Gesetzesvorschlag vor, der wiederum dem Verfahren gemäß Art. 42 Bundes-Verfassungsgesetz zu unterziehen ist.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordnete Mag. Brigitte Ederer gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1985 04 09

Mag. Brigitte Ederer
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann

/

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert wird (3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 27. April 1972 betreffend die Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien, BGBl. Nr. 150, in der Fassung BGBl. Nr. 315/1979 wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 ist einzufügen:

„A. Internationales Amtssitzzentrum“

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Der Bund hat die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des als Bundesgebäude zu errichtenden Internationalen Amtssitzzentrums einer Aktiengesellschaft zu übertragen.

(2) Der Bund hat der Aktiengesellschaft gemäß Abs. 1 weiters die Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums so weit zu übertragen, als der Aktiengesellschaft aus der Planung, Errichtung, Verwaltung und Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums bis zum 30. Juni 1985 Verpflichtungen entstehen.

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Der Bund hat der Aktiengesellschaft gemäß § 1 die Kosten der in § 1 bezeichneten Aufgaben in Jahresraten zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen abgedeckt werden können.

(2) Der vom Bund höchstens zu leistende gesamte Kostenersatz gemäß § 2 Abs. 1 und § 7 beträgt in den Jahren

1985 und 1986	je 600 Millionen Schilling,
1987 bis 1989	je 650 Millionen Schilling und
beginnend mit dem Jahr	
1990	je 700 Millionen Schilling.

(3) Falls die in § 6 bezeichnete Aktiengesellschaft sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Aktiengesellschaft gemäß § 1 im Sinne des § 6 Abs. 2 bedient, ist der Bund berechtigt, den Kostenersatz gemäß

Abs. 2 insoweit auch direkt an diese Aktiengesellschaft zu leisten.

(4) Die Zuweisung des Kostenersatzes gemäß Abs. 2 an die Aktiengesellschaft gemäß § 1 und die Aktiengesellschaft gemäß § 6 erfolgt nach Maßgabe der dem Bundesminister für Finanzen zur Genehmigung vorzulegenden jährlichen Finanz- und Wirtschaftspläne.

(5) Die Forderung der Aktiengesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 gegen den Bund auf Kostenersatz gemäß Abs. 1 ist höchstens mit jenem Betrag in die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaft einzusetzen, der sich nach Abzug eigener Einnahmen von den Kosten der in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben ergibt.“

4. § 3 lit. c erster Absatz hat zu lauten:

„c) die Stadt Wien sich gegenüber dem Bund verpflichtet, zu den Kosten der Planung, Errichtung und Finanzierung im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 einen Beitrag von 35 vom Hundert zu leisten.“

5. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Aktiengesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 im In- und Ausland durchzuführenden Kreditoperationen namens des Bundes Haftungen als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien zu übernehmen.“

6. § 4 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 2 000 Millionen Schilling an Kapital und 1 500 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“

7. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung „§ 5 (1)“; ihm ist als § 5 Abs. 2 anzufügen:

„(2) Diese Befreiungen gelten auch, wenn die Aktiengesellschaft gemäß § 1 zur Erfüllung der Aufgaben der in § 6 bezeichneten Aktiengesellschaften gemäß § 6 Abs. 2 tätig wird.“

8. Vor § 6 ist einzufügen:

„B. Österreichisches Konferenzzentrum“

9. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Der Bund hat mit 1. Juli 1985 die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung, den Betrieb sowie unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 2 die Finanzierung des Österreichischen Konferenzentrums an eine gesonderte Aktiengesellschaft mit dem Firmenwortlaut Österreichisches Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft zu übertragen.

(2) Die Aktiengesellschaft ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 der Aktiengesellschaft gemäß § 1 zu bedienen.“

10. Nach § 6 sind die folgenden §§ 7 bis 15 anzufügen:

„§ 7. Der Bund hat der Aktiengesellschaft gemäß § 6 Abs. 1 die Kosten der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben in Jahresraten nach Maßgabe des § 2 zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen abgedeckt werden können.

§ 8. Die Übertragung gemäß § 6 hat zur Voraussetzung, daß

- a) die Höhe des Grundkapitals der Aktiengesellschaft mit 3 000 Millionen Schilling bestimmt ist,
- b) von diesem Grundkapital der Bund 50 vom Hundert und die Staaten Saudi-Arabien, Kuwait und Vereinigte Arabische Emirate als Vorzugsaktionäre zusammen 50 vom Hundert übernehmen,
- c) die Stadt Wien sich gegenüber dem Bund verpflichtet, zu den Kosten der Planung und Errichtung des Österreichischen Konferenzentrums nach Maßgabe des Baufortschrittes einen Beitrag von 35 vom Hundert zu leisten.

§ 9. Die Übertragung gemäß § 6 ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 lit. a und b zulässig, wenn das Grundkapital der Aktiengesellschaft zunächst mit einer Million Schilling bestimmt ist und das Grundkapital zur Gänze vom Bund übernommen wird.

§ 10. (2) Der vom Bund zu übernehmende Anteil am Grundkapital der Aktiengesellschaft gemäß § 8 lit. b wird, soweit nicht eine Einzahlung des Nennbetrages erfolgt, durch Sacheinlage der Liegenschaften gemäß § 11 samt darauf errichteten oder in Bau befindlichen Bauwerken eingebracht.

(2) Die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der bis 30. Juni 1985 aufgewendeten Kosten für Planung und Errichtung des Österreichischen Konferenzentrums sowie die Bewertung der Grundstücke gemäß § 11 wird durch zwei Wirtschaftsprüfer vorgenommen. Diese Prüfung gilt als Gründungsprüfung im Sinne der §§ 25 und 45 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, in der Fassung BGBl. Nr. 371/1972.

§ 11. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Dr. techn. Erich Meixner vom 7. März 1984, GZ 8204/84, als neues Grundstück Nr. 2478/26 ausgewiesene Teilfläche der Grundstücke Nr. 2474/11 und 2474/18 inliegend in EZ 353, KG Kaisermühlen, im Ausmaß von 52 219 m² als Sacheinlage des Bundes gemäß § 10 Abs. 1 in die Aktiengesellschaft gemäß § 6 zu dem Gegenwert einzubringen, der sich nach Durchführung der Gründungsprüfung gemäß § 10 Abs. 2 ergibt.

§ 12. (1) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft gemäß § 6 bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

(2) Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft gemäß § 6 ist ermächtigt, den Vorstand dieser Gesellschaft anzuweisen, sich zur Erfüllung von Aufgaben dieser Gesellschaft der in § 1 genannten Aktiengesellschaft zu bedienen.

(3) Die Bundesregierung ist ermächtigt, Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 2 zu erlassen.

§ 13. Der Bund garantiert den Vorzugsaktionären gemäß § 8 lit. b die Bezahlung einer jährlichen Dividende von 6% auf die übernommenen und eingezahlten Vorzugsaktien.

§ 14. (1) § 5 gilt sinngemäß für die in § 6 bezeichnete Aktiengesellschaft.

(2) Vorgänge im Sinne der §§ 2, 6, 7 und 10 gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223.

(3) Die Einbringung von Grundstücken gemäß § 11 als Sacheinlage des Bundes in die Aktiengesellschaft ist von der Grunderwerbsteuer und von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.“

11. Der bisherige § 6 erhält die Bezeichnung „§ 15“.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 1 Abs. 1 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 12 Abs. 1 und 3 die Bundesregierung, hinsichtlich der im § 14 Abs. 3 genannten Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.